

**Regelförderung von gesundheitsbezogenen
Einrichtungen und Projekten 2022;
Umstellung der Bezuschussung von mehrjährigen
Verträgen auf jährliche Zuwendungsbescheide**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06002

4 Anlagen

**Beschluss des Gesundheitsausschusses
vom 07.04.2022 (SB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Mit Beschluss des Gesundheitsausschusses vom 11.11.2021 und der Vollversammlung vom 25.11.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04181) wurde das Gesundheitsreferat beauftragt, den Stadtrat mit der geplanten Umstellung der Bezuschussung einzelner Einrichtungen von Drei-Jahres-Verträgen auf Jahresbescheide zu befassen. Dabei sollen Vor- und Nachteile jeweils für das Gesundheitsreferat, für die Träger, die personellen Auswirkungen im Gesundheitsreferat und die Meinung der Träger dargelegt werden. Darüber hinaus soll dem Stadtrat das Ergebnis einer Überprüfung zur Feststellung, ob weitere Einrichtungen auf längerfristige Verträge in der Förderung umgestellt werden könnten, dargelegt werden. Weiter wurde das Gesundheitsreferat gebeten, auch die Möglichkeit zu prüfen, ob Fünf-Jahres-Verträge für einzelne Träger eine sinnvolle Verbesserung sein könnten.

Im Haushaltsjahr 2022 werden 147 Einrichtungen und Maßnahmen im Rahmen der „Regelförderung von gesundheitsbezogenen Einrichtungen und Projekten“ im Gesundheitsreferat bezuschusst. Aktuell werden fünf davon im Rahmen eines Drei-Jahres-Vertrages gefördert, alle anderen Einrichtungen und Maßnahmen im Rahmen von Jahresbescheiden. Verträge wurden geschlossen mit der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU)-Ambulanz, Donna Mobile, dem Frauengesundheitszentrum e.V., der Münchner Aktionswerkstatt Gesundheit sowie dem Gesundheitsladen München e.V..

Eine Förderung über Verträge mit den genannten Einrichtungen (außer der LMU-Ambulanz) besteht seit 1996.

1. Aktueller Sachstand zu den fünf laufenden Vertragsprojekten

1.1. LMU-Ambulanz

Die Substitutionsambulanz der Psychiatrischen Klinik der LMU entstand in Nachfolge des bundesweiten Modellprojekts „Diamorphingestützte Behandlung Opiatabhängiger“. Die Ambulanz legt den Schwerpunkt ihrer Behandlung auf somatische wie psychische Begleiterkrankungen, die die Patient*innen häufig durch ihre langjährige und sehr schwerwiegende Abhängigkeitserkrankung erworben haben. Dies macht eine intensive internistische Mitbehandlung erforderlich, die nicht mit niedergelassenen Arztpraxen organisiert werden kann. Die LMU installierte eine internistische Sprechstunde, deren direkte Leistungen an die Patient*innen über die gesetzliche Krankenversicherung abgerechnet werden. Für den erhöhten Aufwand an Gesprächsleistungen, zusätzlichen Untersuchungen und konsiliarischen Absprachen mit dem Ambulanzteam erfolgt eine Bezuschussung durch die LHM. Damit wird die somatische Behandlung schwerstkranker Patient*innen gesichert, die in der stationären und ambulanten Regelversorgung nicht die erforderliche kontinuierliche Behandlung erfahren würden und deren Begleiterkrankungen nicht selten lebensbedrohlich sind.

Der aktuelle Vertrag läuft bis Ende 2022. Mit der Einrichtung wurde einvernehmlich abgestimmt, dass die Bezuschussung ab dem Haushaltsjahr 2023 auf jährliche Bescheide umgestellt wird.

1.2. Donna Mobile AKA e.V.

Der Angebotsschwerpunkt von Donna Mobile liegt im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention für Frauen und Familien mit Migrationshintergrund. Es werden psychosoziale, psychologische und medizinische Gesundheitsberatungen (teilweise muttersprachlich) angeboten. Themen von Vorträgen und Veranstaltungen sind u.a. psychische Gesundheit, chronische Krankheiten/Prävention, Bewegung und Ernährung sowie Frauen- und Familiengesundheit. Ein fester Bestandteil des Angebots von Donna Mobile sind zehn Frauencafés in zehn verschiedenen Sprachen. Donna Mobile begleitet darüber hinaus mehrere Selbsthilfegruppen und bietet zahlreiche Bewegungskurse an.

Der aktuelle Vertrag läuft bis Ende 2022.

1.3. FrauenGesundheitsZentrum München e.V.

Das FrauenGesundheitsZentrum München bietet zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation von Frauen auf individueller und gesellschaftlicher Ebene persönliche Einzelberatungen zu verschiedenen gesundheitlichen Problemstellungen an. Es werden Kurzberatungen am Telefon angeboten und Kriseninterventionen durchgeführt. Darüber hinaus werden zahlreiche Informationsveranstaltungen zu unterschiedlichen Themengebieten organisiert, Selbsthilfegruppen werden initiiert und angeleitet.

Der aktuelle Vertrag läuft bis Ende 2022.

1.4. Münchner Aktionswerkstatt Gesundheit (MAGs)

MAGs setzt verschiedene stadtteilbezogene, zeitlich befristete Projekte in der Gesundheitsförderung um und fördert Gesundheit dort, wo Münchner*innen leben. MAGs setzt sich für einen leichten und gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsförderung ein und arbeitet dazu aktiv in Netzwerken und in stadtteilbezogenen Gremien mit. Unter Beteiligung der Bewohner*innen in den Stadtteilen, freiwilligen und hauptamtlichen Multiplikator*innen werden Projekte entwickelt und verstetigt, um gesunde Lebensverhältnisse zu schaffen.

Der aktuelle Vertrag läuft bis Ende 2022.

1.5. Gesundheitsladen München e.V.

Der Gesundheitsladen München bietet niedrigschwellige Beratungen zu gesundheitlichen Fragestellungen für alle Münchner Bürger*innen an und setzt sich ein für die Förderung einer Medizin, orientiert an Patient*innen unter Einbeziehung von psychischen, sozialen und ökologischen Faktoren von Gesundheit und Krankheit. Weitere Schwerpunkte seiner Arbeit sind die Stärkung von Demokratisierungsprozessen im Gesundheitswesen, die Förderung der Selbsthilfe, die Sicherung von gleichen Zugangschancen zur Gesundheitsversorgung von sozial benachteiligten Bürger*innen sowie die Förderung gesunder Lebensbedingungen, Beratungen und Aktionen zum Thema Lärm und Stille.

Der aktuelle Vertrag läuft bis Ende 2022.

2. Gründe für die vorgeschlagene Umstellung auf jährliche Zuschussbescheide

Aufgrund des Grundsatzes der Formenfreiheit der Verwaltung ist es möglich, zur Gewährung von Zuwendungen verschiedene Formen der Gestaltung von Rechtsverhältnissen zu nutzen, d.h. es ist grundsätzlich sowohl die Gewährung von Zuwendungen über Bescheide als auch der Abschluss von Zuwendungsverträgen möglich.

Bereits seit 2019 (in Vorbereitung auf den aktuellen Vertragszeitraum) bestanden Überlegungen seitens des Gesundheitsreferates, von einer Vertragsförderung auf eine Förderung über Jahresbescheide umzusteigen. Dies hat nachfolgend dargestellte Gründe.

2.1. Umstellung von Festbetragsfinanzierung auf Fehlbedarfsfinanzierung

Im Rahmen des stadtweiten AK Zuschuss (2014/2015) wurde u.a. eine einheitliche Auslegung des Art. 61 Abs. 2 GO angestrebt: „Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen.“ Die Bezuschussung im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung ist sparsamer und wirtschaftlicher als eine Festbetragsfinanzierung. Aufgrund der Spitzabrechnung entstehen höhere Rückforderungen.

Das Revisionsamt hat in seinem Revisionsbericht 2016 alle zuschussgebenden Referate aufgefordert, die Förderungen weitgehend auf Fehlbedarfsfinanzierungen umzustellen.

Für den Vertragszeitraum 2017 bis 2019 wurde auch die Bezuschussung daraufhin erstmalig von einer bis dahin vereinbarten Festbetragsfinanzierung auf eine Fehlbedarfsfinanzierung umgestellt. Im Zuge der Abrechnung dieses Vertragszeitraumes hat sich gezeigt, dass vermehrt Überzahlungen und damit Rückforderungen entstanden. Bei einer Umstellung auf jährliche Bescheide ist erfahrungsgemäß eine wirtschaftliche, sparsame und vorausschauende Finanzplanung möglich, die den tatsächlichen jährlichen Bedarfen entspricht.

Die vertraglich festgeschriebene Möglichkeit einer maximal 10 %igen Mittelübertragung in das kommende Haushaltsjahr (innerhalb des Vertragszeitraumes) ist nach dieser Umstellung der Finanzierungsart de facto der einzige verbliebene wesentliche Unterschied zwischen Vertragsprojekten gegenüber den über Bescheide bezuschussten Einrichtungen. In der Praxis können Mittelübertragungen bei einer rechtzeitigen Antragstellung mit ausreichender Begründung auch für institutionell geförderte Einrichtungen ohne Vertrag genehmigt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Einrichtungen, die über Bescheide gefördert werden, keine Anträge auf Mittelübertragung mehrere Jahre in Folge stellen.

2.2. Kooperation mit anderen Kostenträgern

Das Gesundheitsreferat ist bei vielen Förderungen nicht alleiniger Kostenträger. Die Bereiche Ambulante Psychiatrie, Ambulante Suchthilfe sowie Schwangerenberatungsstellen werden nahezu durchgängig in Kooperation mit anderen Kostenträgern (Bezirk Oberbayern, Regierung von Mittelfranken) gefördert. In allen drei Bereichen ist das Gesundheitsreferat der Kostenträger mit dem wesentlich geringeren Finanzierungsanteil. Über Rahmenleistungsvereinbarungen, zu besetzende Stellen usw. entscheidet in diesen Fällen nicht das Gesundheitsreferat. Verträge sind in diesen Bereichen damit auszuschließen. Ebenfalls von Verträgen auszuschließen ist der Selbsthilfebereich, da die jährlichen Fördersummen mit größtenteils unter 10.000 € dafür nicht geeignet sind. Mehrere Einrichtungen und Projekte aus den Bereichen Gesundheitsförderung/Prävention sowie Gesundheitsberatung/Gesundheitsvorsorge werden ebenfalls in Kooperation mit anderen Kostenträgern gefördert (Regierung von Oberbayern, Bezirk Oberbayern,

Sozialreferat) bzw. werden nur mit niedrigen Fördersummen bezuschusst. Auch diese sind für eine Vertragsförderung nicht geeignet.

Das Gesundheitsreferat strebt eine einheitliche Förderung für alle Einrichtungen und die Gleichbehandlung aller Zuschussnehmer*innen an.

2.3. Einfacheres Verwaltungsverfahren bei jährlichen Zuschussbescheiden

Im Rahmen der mehrjährigen Vertragsförderung sind lange Vorlaufzeiten für den Abschluss eines Vertrages erforderlich. Diese beinhalten die Kostenkalkulation für den gesamten Vertragszeitraum, die inhaltliche Abstimmung der Angebote der Einrichtung, die Produkt- und Leistungsbeschreibung sowie die Zielvereinbarungen für den gesamten Vertragszeitraum, dies alles ist gemeinsam zu erarbeiten und abzustimmen.

Das verwaltungsinterne Abstimmungsverfahren für mehrjährige Vertragsförderungen ist auch mit einem höheren Personalaufwand verbunden. Neben den umfangreichen Vertragsverhandlungen müssen die laufenden Tätigkeiten wie Jahresgespräche, Abstimmungen bei Kostenverschiebungen und Verwendungsnachweisprüfungen ebenfalls jährlich durchgeführt werden.

Das Gesundheitsreferat strebt im Sinn einer Prozessoptimierung eine einheitliche Fördersystematik an und schlägt deshalb eine Umstellung der mehrjährigen Vertragsförderung auf jährliche Zuschussbescheide vor.

2.4. Höhere Flexibilität bei jährlichen Zuschussbescheiden

Durch die Vertragslaufzeit ist die Förderung über mehrere Jahre festgelegt. Eine Änderung der Beträge ist innerhalb der Vertragslaufzeit somit grundsätzlich nicht möglich. Dennoch kann es auch während der Vertragslaufzeit stadtweit umzusetzende Änderungen geben (jüngste Beispiele dafür sind Tarifierhöhungen oder Änderungen in Bezug auf München-Zulage bzw. Fahrkostenzuschuss). Um diese Änderungen zeitnah auch den Vertragsparteien zukommen lassen zu können, bedarf es jeweils einer Zusatzvereinbarung. Bei Zuschussnehmer*innen, die im Rahmen jährlicher Zuschussbescheide gefördert werden, erfolgt die Anpassung im Rahmen des ohnehin folgenden Jahresbescheides und somit ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Die Rahmenbedingungen haben zuletzt gezeigt, dass aufgrund äußerer Entwicklungen auch inhaltlich Flexibilität gefordert sein könnte: Im Rahmen der Corona-Pandemie haben Anpassungen an die Gegebenheiten bestens funktioniert (dem Stadtrat wurde dazu an anderer Stelle bereits berichtet, vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04181). Oberstes Ziel war für alle Einrichtungen, die Kontakte zu den gesundheitlich teilweise stark betroffenen Klient*innen aufgrund der Zugangsbeschränkungen nicht zu verlieren und dadurch eine weitere Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Betroffenen möglichst zu

verhindern.

Aktuell werden aufgrund des Flüchtlingsstroms aus der Ukraine erneut zahlreiche vom Gesundheitsreferat geförderte Einrichtungen gefordert sein, schnellstmöglich auf das aktuelle Geschehen zu reagieren, in erster Linie hier die migrations- und traumaspezifischen Einrichtungen, in der Folge mit hoher Wahrscheinlichkeit noch weitere. Die rasche, teils unkonventionelle und damit erfolgreiche Anpassung an diese außergewöhnlichen Gegebenheiten wurde gleichermaßen von allen Einrichtungen geleistet, unabhängig ob Vertragseinrichtung oder über Jahresbescheide gefördert – sie sind jedoch leichter umzusetzen, wenn die Zuschussnehmer*innen jährlich gefördert werden.

2.5. Gleichbehandlung aller Zuschussnehmer*innen

Von den 147 Zuschussnehmer*innen des Gesundheitsreferates werden 142 Zuschussnehmer*innen mittels jährlichem Zuschussbescheid gefördert, nur fünf Zuschussnehmer*innen werden durch Drei-Jahres-Verträge gefördert.

Eine Gleichbehandlung aller Einrichtungen ist aus Sicht des Gesundheitsreferates insbesondere in Zeiten schwieriger Haushaltssituationen essenziell.

In 2021 wurden unterjährig Konsolidierungssummen durch die Stadtkämmerei festgelegt, die von allen Referaten und Dienststellen vollumfänglich zu erbringen waren. Im Bereich der Regelförderung gesundheitsbezogener Einrichtungen und Projekte werden neben den freiwilligen Förderungen gesetzlich verpflichtende Zuschüsse für staatlich anerkannte Schwangerenberatungsstellen gewährt sowie die o.g. fünf Vertragsprojekte bezuschusst. In § 2 der geschlossenen Verträge (Vertragsdauer, Kündigung) wird geregelt, dass das Recht der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt bleibt: „Als wichtiger Grund kommt insbesondere in Betracht, wenn der Stadtrat eine Haushaltssperre erlassen oder dem Gesundheitsreferat neue Sparaufträge erteilt hat. Im Falle der fristlosen Kündigung wegen Sparbeschlüssen des Stadtrates wird die Stadt Zuwendungskürzungen frühestens mit Beginn des übernächsten Jahres nach Vertragskündigung vornehmen.“

Im Fall einer zulässigen Vertragskündigung könnte das Gesundheitsreferat damit weder im laufenden, noch im Folgejahr Kürzungen vornehmen. Durch Beschlüsse des Stadtrates standen dem Gesundheitsreferat in 2021 Zuschüsse in Höhe von 11,8 Mio. € zur Verfügung. Davon waren durch gesetzliche Verpflichtungen und die Drei-Jahres-Verträge insgesamt 3,1 Mio. € gebunden, diese konnten für die zu erbringenden Konsolidierungen nicht herangezogen werden. Eine entsprechend herabgesetzte Berechnungsgrundlage wurde seitens der Stadtkämmerei nicht anerkannt.

In der Folge mussten die übrigen Einrichtungen und Maßnahmen im Bereich der freiwilligen Leistungen stärker beschnitten werden, um die Vorgaben zur Haushaltskonsolidierung erfüllen zu können. Eine Gleichbehandlung aller bezuschussten Einrichtungen war damit nicht mehr umsetzbar.

Je mehr Verträge geschlossen würden, umso größer würde diese Schieflage im Fall von Konsolidierungen. Die Landeshauptstadt München war bereits vor der Pandemie mehrfach von langjährigen Haushaltskonsolidierungsrunden betroffen, je nach Wirtschaftslage können diese auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden.

Hinzu kommt, dass sich die Haushaltsansätze der Vertragseinrichtungen (ohne LMU-Ambulanz) im Vergleich zu allen anderen Einrichtungen in der Regelförderung stets überdurchschnittlich erhöhen. Bedingt durch die langen Vorlaufzeiten bis zum Vertragsschluss zusammen mit der Vertragslaufzeit sind die zu planenden Zeiträume deutlich länger als die drei Jahre der tatsächlichen Vertragslaufzeit. Das hat zur Folge, dass großzügig und vorausschauend Mehrbedarfe für regelmäßig steigende Personalkosten und zusätzliche Stellen für Projekte im neuen Vertragszeitraum angemeldet wurden.

Für alle regelgeförderten Einrichtungen gilt, dass die Haushaltsansätze oftmals über Jahre gleich bleiben, Mehrbedarfe müssen nach fachlicher Abstimmung im Rahmen der jährlichen Beschlussvorlage beschrieben und vom Stadtrat beschlossen werden. Tarifsteigerungen wurden über viele Jahre zentral über die Stadtkämmerei zur Verfügung gestellt, die Vertragseinrichtungen wurden dabei mit berücksichtigt. Für die Jahre 2021 und 2022 können die Haushaltsansätze für Tarifsteigerungen nicht erhöht werden, entsprechende Finanzmittel stehen im Referat nicht zur Verfügung.

Die Tatsache, dass sich der Haushaltsansatz regelmäßig alle drei Jahre deutlich erhöht, gilt somit nur für die vier Vertragseinrichtungen (ohne LMU-Ambulanz) und stellt damit eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu den anderen Einrichtungen dar.

2.6. Bessere Steuerungsmöglichkeit durch den Stadtrat bei jährlichen Zuschussbescheiden

Eine flexible, projektbezogene Anpassungsmöglichkeit ist im Rahmen der Vertragsförderung während der Vertragslaufzeit nicht gegeben, der Stadtrat hat damit eine geringere Steuerungsmöglichkeit.

Generell basiert die Zusammenarbeit zwischen allen bezuschussten Einrichtungen und dem Gesundheitsreferat auch auf der Erwartung, dass die Einrichtungen aufgrund der Nähe zu ihrem Klientel sowie durch die fachliche Vernetzung im Rahmen von Gremien aktuelle Bedarfe kurzfristig erkennen und in Abstimmung mit dem Gesundheitsreferat

Lösungen erarbeiten.

3. Stellungnahmen der von der geplanten Umstellung betroffenen Träger

3.1. Stellungnahmen

Das Gesundheitsreferat hat vier Einrichtungen gebeten, zu der geplanten Umstellung der Förderung von bisher Drei-Jahres-Verträgen auf jährliche Bescheide Stellung zu nehmen. Die LMU-Ambulanz wurde in diese Befragung nicht eingebunden, da die Umstellung der Förderung auf jährliche Bescheide bereits einvernehmlich abgestimmt wurde. Die Stellungnahmen von Donna Mobile (Anlage 1), FrauenGesundheitsZentrum München (Anlage 2), Münchner Aktionswerkstatt Gesundheit (MAGs) (Anlage 3) sowie dem Gesundheitsladen München (Anlage 4) lassen sich wie folgt zusammenfassen und einordnen:

3.2. Einordnung durch das Gesundheitsreferat

Die Träger sehen keine Vorteile einer Umstellung auf jährliche Bescheide.

Das hauptsächliche Argument für eine Weiterführung der Verträge ist für alle befragten Einrichtungen die Planungssicherheit ihrer inhaltlichen und praktischen Arbeit. Dazu wurden die Themenschwerpunkte der jeweiligen Einrichtung näher beschrieben. Über längerfristige Verträge gebe es größere Möglichkeiten, flexibel auf gesundheitliche Problemlagen einzugehen und bedarfsorientierte Unterstützungsangebote aufzubauen. Aufgrund der Angebote der Einrichtungen sei es nicht möglich, Ziele und Ansätze auf einen zwölfmonatigen Zeitraum herunterzubrechen, insbesondere der nachhaltige Aufbau von gesundheitsförderlichen Angeboten mit Kooperationspartner*innen in Stadtteilen erfordere naturgemäß eine hohe Flexibilität und Ausdauer über einen längeren Zeitraum. Auf aktuelle Herausforderungen (wie aktuell die Pandemie) könne besser reagiert werden, indem an anderer Stelle Verschiebungen vorgenommen werden könnten. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass längerfristige Verträge es deutlich erleichtern würden, qualifiziertes Personal zu finden. Für den Fall einer Umstellung auf eine Förderung über jährliche Bescheide wird befürchtet, dass es arbeitsrechtliche Probleme und eine höhere Personalfuktuation geben werde. Bei einer jährlichen Beantragung wird von einem höheren Arbeitsaufwand auf Seiten der Einrichtungen ausgegangen.

Hierzu nimmt das Gesundheitsreferat wie folgt Stellung:

3.2.1. Planungssicherheit

Aus heutiger fachlicher Sicht ist insbesondere bezüglich der stets geltend gemachten längerfristigeren Planungssicherheit kein Unterschied mehr zu sehen zu den Einrichtungen, die über Jahresbescheide gefördert werden. Alle Einrichtungen befinden

sich nach den geltenden und vom Stadtrat genehmigten „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München im Gesundheitsbereich“ gleichermaßen in einer institutionellen Förderung. Die fünf Vertragsprojekte sind, wie alle anderen bezuschussten Einrichtungen auch, fester Bestandteil der Infrastruktur der Stadt München, viele davon bereits seit mehreren Jahrzehnten. Alle Einrichtungen wurden durch einen Beschluss des Stadtrates in die Regelförderung aufgenommen und könnten dementsprechend ausschließlich durch einen Beschluss des Stadtrates aus der Regelförderung genommen werden (unabhängig davon, ob die Förderung über einen Vertrag oder einen Jahresbescheid erfolgt).

3.2.2. Personalrechtliche Angelegenheiten

In nahezu allen bezuschussten Einrichtungen ist fest angestelltes Personal, d.h. unbefristet eingestelltes Personal, tätig. Unabhängig davon, ob das Gesundheitsreferat alleiniger Kostenträger dieser Einrichtungen ist oder nicht, ist kein Fall bekannt, in dem es Probleme mit dem Abschluss unbefristeter Arbeitsverträge gegeben hat. Wichtig für das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses in den bezuschussten Einrichtungen ist erfahrungsgemäß, dass diese durch das Gesundheitsreferat (ggf. noch durch weitere öffentliche Kostenträger wie z.B. Regierung von Oberbayern, Bezirk Oberbayern) im Rahmen einer Regelförderung bezuschusst werden. In den Förderbereichen Ambulante Psychiatrie und Ambulante Suchthilfe werden die Personalkosten fast durchgehend durch den Bezirk Oberbayern getragen und mit jährlichen Bescheiden geregelt. Im Bereich der Schwangerenberatungsstellen erhalten alle Einrichtungen in Bayern jährliche Förderbescheide für Personal- und Sachkosten durch die Regierung von Mittelfranken (die Förderung ist gesetzlich verpflichtend). Andere Einrichtungen, die durch die Regierung von Oberbayern bezuschusst werden (z.B. Psychosoziale Aids-Beratungsstellen), erhalten ebenfalls jährliche Bescheide. Das Personal in allen genannten Einrichtungen ist fest angestellt, d.h. unbefristet eingestellt. Dies zeigt, dass bei einer Umstellung auf jährliche Zuschussbescheide die von den Trägern benannte Befürchtung personeller Herausforderungen nicht nachvollziehbar ist.

4. Umstellung weiterer Einrichtungen auf eine Vertragsförderung bzw. längere Vertragslaufzeiten

Wie bereits beschrieben, würde sich bei einer Fortschreibung der Verträge die Ungleichbehandlung zwischen den geförderten Einrichtungen fortsetzen bzw. noch weiter erhöhen. Auf neue Situationen oder Herausforderungen kann mit Jahresbescheiden besser reagiert werden. Ziel ist eine Gleichbehandlung aller geförderten Einrichtungen bei einer gleichzeitigen maximal möglichen Flexibilität seitens des Gesundheitsreferates und des Stadtrates. Zielvereinbarungen sowie Kosten- und Finanzierungspläne sind über einen Zeitraum von fünf Jahren noch schwieriger umsetzbar als bei Drei-Jahres-

Verträgen. Je länger der Vertragszeitraum ist, umso weniger können kurzfristige innovative Maßnahmen im Rahmen der vereinbarten Ziele seitens des Gesundheitsreferates beauftragt bzw. seitens der Vertragsnehmer*innen in Angriff genommen werden. Eine Steuerung durch das Gesundheitsreferat wird nahezu unmöglich.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent des Gesundheitsreferats, Herr Stadtrat Stefan Jagel, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Prof. Dr. Hans Theiss, sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die vertraglichen Förderungen für die Einrichtungen LMU-Ambulanz, Donna Mobile AKA e.V., FrauenGesundheitsZentrum München e.V., Münchner Aktionswerkstatt Gesundheit (MAGs) sowie Gesundheitsladen München e.V. werden nicht mehr weitergeführt. Die Einrichtungen werden ab dem Haushaltsjahr 2023 auf eine Förderung im Rahmen von Jahresbescheiden umgestellt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Gesundheitsreferat, Beschlusswesen GSR-RB-SB

- V. Wv Gesundheitsreferat, Beschlusswesen GSR-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).